

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für praktizierte Individualpsychologie e.V.“
2. Die offizielle Abkürzung ist „VpIP“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 36391 Sinntal-Züntersbach.
4. Er wurde am 25.02.1990 gegründet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben:

1. Der Verein für praktizierte Individualpsychologie e.V. ist eine politisch, weltanschaulich und religiös neutrale und unabhängige Vereinigung aller an der Individualpsychologie Interessierten; mit dem Ziel, die Individualpsychologie nach Adler-Dreikurs-Schoenaker in Theorie und Praxis zu fördern. Der Verein verfolgt in erster Linie ideelle Ziele.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Individualpsychologie im Sinn von Adler-Dreikurs-Schoenaker.

Mögliche Methoden zur Zweckverwirklichung sind insbesondere:

- Das Lehren und die Verbreitung von Ermutigung.
 - Die Förderung von gleichwertigen zwischenmenschlichen Beziehungen in allen Bereichen des Zusammenlebens und -arbeitens.
 - Erziehung und Gewaltprävention.
 - Ausbildungen und Fortbildungen.
 - Öffentlichkeitsarbeit.
 - Unterstützung der Mitglieder in ihrer Trainings- und Beratungstätigkeit.
 - Unterstützung der regionalen Vereinsgruppen und der internationalen Vereinigungen zur Verbreitung der Individualpsychologie
 - Zusammenarbeit mit Instituten und Personen, die Aus- und Weiterbildungen auf Grundlage der Individualpsychologie anbieten.
 - Zusammenarbeit mit Personen, Institutionen und Körperschaften, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Schwerpunktsetzung der Vereinsaktivitäten im Rahmen des Abs. 2.

§ 3: Idealverein § 21 BGB

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung von Spenden entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erbringen ihre Vereinstätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich, solange die Satzung keine andere Regelung trifft.

- a. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- b. Werden jedoch Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Funktion als Mitglied wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so kann der Vorstand eine übliche Vergütung gewähren.
- c. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Art und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des VpIP unterstützen will.
2. Der Verein hat Fachmitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - Fachmitglieder sind natürliche Personen, die nach Adler-Dreikurs-Schoenaker ausgebildet wurden oder in Ausbildung sind, sowie Personen mit einer entsprechend abgeschlossenen individualpsychologischen Ausbildung.
 - Förderndes Mitglied kann werden: Jede juristische oder natürliche Person, Institute oder sonstige Unternehmungen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins durch Mitgliedsbeiträge bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen, unterstützen wollen.
3. Der Aufnahmeantrag ist in Textform oder online zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Eintritt erhält jedes Mitglied Zugang zu der Satzung.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Jahresmitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Es gibt Mitgliedsbeiträge unterschieden nach Fachmitgliedern, Auszubildenden, Lebenspartnerschaften und fördernden Mitgliedern.
3. Mitgliedsbeiträge werden in der Regel durch Lastschriftinzugsverfahren entrichtet.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung
5. Der Vorstand kann im Einzelfall insbesondere aus sozialen Gründen den Beitrag eines Mitglieds auf Antrag maximal für 1 Jahr reduzieren oder aussetzen. Der Antrag kann wiederholt gestellt und durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren und die Satzung anzuerkennen.

2. Alle Fachmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen. Fach- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können in keine Ämter gewählt werden.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand und wird zum Jahresende wirksam. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat, wird durch den Kassierer/die Kassiererin von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung erfolgt, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung ist das Mitglied zu informieren.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 8: Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenmitglied können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit Personen ernannt werden, welche sich durch besondere Verdienste um den Verein und seine Interessen ausgezeichnet haben. Sie genießen die Rechte der Fachmitglieder, sind aber von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 : Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§10: Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem

- Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
3. Eventuelle Satzungsänderungsvorschläge sind bereits mit der Einladung den Mitgliedern bekannt zu machen.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand über solche Ergänzungsanträge in Textform informiert.
 5. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. Eröffnung und Begrüßung
 - b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.
 - c. Genehmigung der Tagesordnung
 - d. Bericht des Vorstandes und Aussprache
 - e. Bericht der/es KassiererIn/ers und Aussprache
 - f. Bericht der/es KassenprüferIn/ers und Aussprache
 - g. Entlastung des Vorstandes
 - h. Neuwahl des Vorstandes alle 2 Jahre
 - i. Genehmigung des Haushaltsplanentwurfes für das kommende Geschäftsjahr
 - j. Neuwahl der zwei KassenprüferInnen/er alle 2 Jahre
 - k. Mitgliedsbeiträge (wenn Änderungen beabsichtigt sind)
 - l. Anträge
 6. Im Falle eines groben Verstoßes des Vorstandes gegen Interessen des Vereins kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Die Abberufung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 7. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform, als virtuelle Versammlung (Teilnahme- und Mitgliedsrechte können ausschließlich in elektronischer Form ausgeübt werden) oder als Hybridversammlung (Mitglieder können ihre Teilnahme- und Mitgliedsrechte nach eigener Wahl in Präsenzform oder elektronisch ausüben) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Versammlung trifft der Vorstand. Sie ist mit der Einladung bekanntzugeben.

Wird die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung oder Hybridversammlung durchgeführt, sind die Mitglieder mit der Einladung darüber zu informieren, wie sie elektronisch an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Der Vorstand kann eine Anmeldefrist für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bzw. Hybridversammlung bestimmen und mit der Einladung mitteilen.

Die Zugangsdaten zu der virtuellen Versammlung bzw. zu der elektronischen Teilnahme- und/oder Rechtsausübung bei einer Hybridversammlung sind den in elektronischer Form teilnehmenden Personen spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung an die letzte von ihnen bekanntgegebene E-Mailadresse mitzuteilen. Diese Zugangsdaten sind nur für den persönlichen Gebrauch durch das jeweilige Mitglied bestimmt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen und wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Mitgliederversammlung, die die Neuwahlen durchgeführt hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/en 1. Vorsitzende/en und eine/en 2. Vorsitzende/en zur Führung der laufenden Geschäfte, eine/en Schriftführerin/er und eine/en Schatzmeisterin/er.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung (insbesondere § 10 Abs. 5) oder zwingende gesetzliche Bestimmung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d. Einzug und Verwendung der Mittel.
 - e. Vorbereitung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
 - f. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
 - g. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und dafür Mitarbeiter einstellen und entlassen.
 - h. Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen oder solche, die aufgrund von gesetzlichen Anforderungen oder von Vorgaben des Vereinsregisters oder anderer Behörden erforderlich sind, beschließen. Eine Befassung der Mitgliederversammlung mit solchen Satzungsänderungen ist nicht erforderlich, Die Mitglieder sind über so beschlossene Satzungsänderungen zeitnah nach Wirksamwerden der Satzungsänderung zu informieren.
5. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
6. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres der/dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Sitzungen des Vorstandes regelt. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch durch Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel fassen. Die Details dazu können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
9. Vorstandsmitglieder können eine Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12: Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Versammlung führt die/der 1. Vorsitzende. Ist diese/er verhindert, so leitet ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.
5. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
6. Zur Änderung des Vereinszweckes im Sinne von § 33 BGB ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nichterschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Über Anträge ist abzustimmen.
9. Die/der Protokollführerin/er wird von der/dem Versammlungsleiterin/er bestimmt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiterin/er und der/dem Protokollführerin/er zu unterzeichnen ist.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung.
- Name der/des Versammlungsleiterin/er und der/des Protokollführerin/er.
- Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit.
- Die Tagesordnung.
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung.
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge.
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Das Protokoll geht allen Mitgliedern zeitnah nach der Mitgliederversammlung per E-Mail zu.

11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiterin/er kann Gäste zulassen.

§ 13: Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine, alleine für diesen Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Über die künftige Verwendung des Restvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.